II. Wahlen.

A. Reichrathswahlen.

Wahlen in den Reichsrath fanden im Jahre 1888 in Wien nicht statt.

In der Sitzung vom 24. Jänner 1888 beschloß der Gemeinderath gegen den Erlass des k. k. Unterrichts-Ministeriums vom 26. November 1887, Z. 23896, worin die Gemeinde aufgefordert wurde, vier Communal-Mittelschul-Professoren, welche zugleich Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind, für die Dauer ihres Reichsrathsmandates von jeder Lehrverpflichtung, beziehungsweise von der Ertheilung des Unterrichtes aus pädagogisch-didaktischen Gründen zu entheben, die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof nicht zu ergreifen.

Ueber die Beschwerde der vier Reichraths-Abgeordneten und Wiener Communal-Mittelschul-Professoren wegen Verletzung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte der freien Wählbarkeit zur Reichsvertretung und der Compatibilität der Lehrthätigkeit mit der Ausübung des Reichsrathsmandates, hat das k. k. Reichsgericht mit Entscheidung vom 18. April 1888, Z. 71, erkannt, dass eine Regierungsverfügung, wonach zu Reichsraths-Abgeordneten gewählte Mittelschulprofessoren während der Dauer ihres Ageordnetenmandates von der Ausübung ihrer Lehramtsthätigkeit suspendiert werden, keine Verletzung eines politischen, durch die Verfassung gewährleisteten Rechtes, involviert.

B. Landtagswahlen.

Im abgelaufenen Jahre sind solche im Wiener Gemeindegebiete nicht vorgekommen. Zu erwähnen ist, dass infolge der durch das Landesgesetz vom 31. Juli 1888 L.-G.-Bl. Nr. 50 geänderten Fassung des § 3 der Landesordnung für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns auch der §. 4 der Landtagswahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Enns mit dem Gesetze vom 31. Juli 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 51) dahin abgeändert wurde, dass der den Gemeindebezirk der inneren Stadt Wien bildende Wahlbezirk sechs Landtagsabgeordnete (früher fünf), der zweite Gemeindebezirk der Stadt Wien zwei Abgeordnete (früher einen Abgeordneten) zu wählen hat. Die zehn Wahlbezirke Wiens wählen daher insgesammt sechzehn Landtagsabgeordnete (früher vierzehn), und wurde hierdurch den wiederholten Petitionen des Gemeinderathes um Vermehrung der Zahl der Landtagsabgeordneten für die Stadt Wien Rechnung getragen. Das neue Gesetz hat erst bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen für den Landtag in Wirksamkeit zu treten.

C. Gemeinderathswahlen.

Was zunächst die gesetzliche Grundlage für die Wahlen in die Gemeindevertretung der Stadt Wien anbelangt, so hat sich dieselbe i. J. 1888 zu Gunsten der Erweiterung des activen Wahlrechtes geändert.

Der Gemeinderath fasste in seiner Sitzung vom 29. August 1888 den Beschluss an den n. ö. Landtag eine Petition des Inhaltes zu richten, dass den in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten Geistlichen der staatlich anerkannten christlichen Confessionen das Wahlrecht im zweiten Wahlkörper ohne Rücksicht auf eine Steuerleistung zuerkannt werde.

In Berücksichtigung dieser Petition wurde der §. 30 Z. 2 lit d, g der Gemeindeordnung für Wien mit Gesetz vom 25. December 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1889) dahin abgeändert, dass derselbe dermalen lautet:

§ 30. Wahlberechtigt sind . . . . .

Z. 2 lit. d, g: Die in der Ortsseelsorge nicht bloß aushilfsweise verwendeten Geistlichen der christlichen Confessionen und der Rabbiner (Prediger) der israelitischen Cultusgemeinde.

Die bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten, seitens des n.-ö. Landesausschusses mit der Gemeinde Wien eingeleiteten Verhandlungen wegen entsprechender Vertheilung der für den Gemeinderath wahlberechtigten Gemeindemitglieder wurden auch in diesem Jahre fortgesetzt, ohne dass dieselben jedoch bisher zum Abschlusse gelangt wären.

Die Hauptwahlen im Jahre 1888 fanden auf Grundlage der richtiggestellten Wählerlisten

für den 1. Wahlkörper am 26. März
" " 2. " " 22. "
" " 3. " " 19. " statt.

Engere Wahlen kamen nur am 24. März im 2. Wahlkörper des III. und VI. Bezirkes vor.

Die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Bezirke blieb rücksichtlich des 2. und 3. Wahlkörpers die gleiche wie im vergangenen Jahre. Nur der I. Bezirk verlor infolge der Verminderung der Zahl der Wähler ein Mandat des 1. Wahlkörpers, welches auf den V. Bezirk übertragen wurde.

Vorzunehmen waren folgende Wahlen:

im 1. Wahlkörper: 10 Neuwahlen und 1 Ergänzungswahl mit zweijähriger Functionsdauer,
im 2. Wahlkörper: 17 Neuwahlen,
" 3. " 13 Neuwahlen und eine 1 Ergänzungswahl mit einjähriger Functionsdauer,
zusammen 40 Neu- und 2 Ergänzungswahlen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten hatte im Jahre 1887 47.757 betragen; im Jahre 1888 sind zugewachsen:

infolge neuer Erwerbsteuerbemessung	2.918
" Erwerbsteuererhöhung	—
" Aufnahme in den österreichischen Staatsverband	117
" Nachweisung des Wahlrechtes	1.286
zusammen	4.321

ausgeschieden wurden:

wegen Steuerabschreibung	1.582
„ Steuerherabsetzung	—
„ Concurseröffnung	34
„ Ableben	662
„ Pfründenverleihung	8
„ gerichtlicher Verfolgung	7
„ Domiciländerung (außerhalb Wiens)	240
„ Auswanderung	22
„ Curatelsverhängung	21
„ sonstiger Ursachen	353
zusammen	2.929

daher die Zahl der Wähler vor der Reclamationsfrist 49.149 betrug.

Während der Reclamationsfrist, d. i. vom 3. Februar bis inclusive 18. Februar, sind 176 Reclamationen eingebracht und hievon 148 zustimmend und 27 abweislich erledigt worden; eine Reclamation war gegenstandslos. Infolge Reclamationen sind in die Listen aufgenommen worden 106, dagegen wurden gelöscht:

wegen Ablebens	95
„ Concurses	16
„ Uebersiedlung außerhalb Wiens	26
„ anderer Ursachen	104
zusammen	241;

es betrug daher die Gesammtzahl der Wahlberechtigten für das Jahr 1888 49.014, und zwar:

im 1. Wahlkörper	4.070
„ 2. „	11.785
„ 3. „	33.159

woraus hervorgeht, dass sich die Zahl der Wahlberechtigten gegen das Vorjahr im 1. Wahlkörper um 239, im 2. um 715, im 3. um 303, zusammen um 1257 Wähler erhöht hat.

An der Hauptwahl betheiligten sich:

im 1. Wahlkörper	1.815
„ 2. „	4.516
„ 3. „	10.138
zusammen	16.469 Wähler.

Im Jahre 1888 wurden zusammen 16.468 Berichtigungen in den Wählerlisten durchgeführt.

Die neugewählten Gemeinderäthe wurden in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 20. April 1888 sämmtlich bestätigt. Eine gegen diesen Beschluss an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerde wurde von demselben wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges a limine abgewiesen.

D. Bezirksausschuſswahlen.

Da im Jahre 1888 die Mandate der Bezirksausschüſſe des III. Bezirkes abliefen, so wurden in diesem Bezirke allgemeine Neuwahlen vorgenommen. In den übrigen Bezirken fanden keine Wahlen in den Bezirksausschuß statt.

Die Hauptwahlen erfolgten

für den 3. Wahlkörper am 22. October
" " 2. " " 25. "
" " 1. " " 29. "

An denselben betheiligten sich

im 1. Wahlkörper	200
" 2. "	978
" 3 "	1943
zusammen . . .	3121 Wähler.

Engere Wahlen kamen nicht vor.

Die neugewählten Bezirksausschüſſe wurden vom Gemeinderathe mit Plenarbeschluſs vom 27. November 1888 bestätigt.

Nachdem jedoch einer der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl ablehnte, so fand am 4. Jänner 1889 im 1. Wahlkörper des II. Bezirkes eine Ergänzungswahl statt. An derselben betheiligten sich 100 Wähler.

Die vorgenommene Wahl wurde in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 29. Jänner 1889 bestätigt.

Die statistischen Zusammenstellungen über die in den vorstehenden Capiteln besprochenen Wahlen sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt VII, enthalten.

E. Bezirksschulrathswahlen.

Der Bezirksschulrath der Stadt Wien, welcher auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. 51, aus 27 theils gewählten, theils ernannten Mitgliedern unter dem Vorsitze des jeweiligen Bürgermeisters der Stadt Wien zusammengesetzt ist, hatte im Jahre 1888 nur 3 Neuwahlen zu verzeichnen, deren in dem Capitel „III. Personalangelegenheiten" im Abschnitte „4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe" näher gedacht ist und welche sämmtlich seitens der Gemeindevertretung vorgenommen worden sind.

F. Ortsschulrathswahlen.

In jedem der 10 Wiener Gemeindebezirke besteht in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870 ein Ortsschulrath, dessen Mitgliederzahl vom Bezirksschulrathe bestimmt und mit Ausnahme des vom Bezirksschulrathe zum Vertreter der Lehrer designierten Schulleiters und des vom fürsterzbischöflichen Ordinariate als Vertreter des katholischen Religionsunterrichtes entsendeten Religionslehrers im I. Bezirke von dem Gemeinderathe, in den übrigen 9 Bezirken aber von dem Ausschusse eines jeden Bezirkes aus den in den Bezirksausschuſs wählbaren Personen für die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Die Mitgliederzahl der 10 Wiener Ortsschulräthe ist im Jahre 1888 außer den nach dem Schulaufsichtsgesetze für jeden Ortsschulrath zu wählenden 2 Ersatz-

männern im VII. Bezirke mit 8, im IV., V., VI. und VIII. Bezirke mit je 10, im I. Bezirke mit 11, im X. Bezirke mit 12, im IX. mit 14, im II. und III. Bezirke endlich mit je 16 Mitgliedern fixiert gewesen.

In der Zusammensetzung der 10 Wiener Ortsschulräthe haben im Jahre 1888 nur geringfügige, gleichfalls an der vorbezeichneten Stelle näher bemerkte Veränderungen stattgefunden, welche in den Ortsschulräthen des III., IV. und X. Bezirkes zu je einer Ersatzmannswahl, im IX. Bezirke zu zwei Ersatzmännerwahlen geführt haben.

G. Armenrathswahlen.

Die Zahl der in den 10 Gemeindebezirken Wiens in Gemäßheit der Gemeinderathsbeschlüsse vom 5. November 1878 und 13. September 1887 fungierenden Armenräthe hat im laufenden Jahre keine Aenderung erfahren, und ist demnach die Gesammtzahl der systemisierten Armenrathsstellen in Wien mit 472 normirt.

Nach § 10 der Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke hat die regelmäßige Erneuerung des Armenrathes von 2 zu 2 Jahren zu einem Drittheile zu erfolgen. Da in Folge Ablaufes der Functionsperiode ein Drittheil der Armenräthe in den 10 Wiener Gemeindebezirken mit Ende des Jahres 1888 auszuscheiden hatte, und weiters im Monate November 1888 von 34 Armenräthen des VIII. Gemeinde-Bezirkes Josefstadt dieses Ehrenamt zurückgelegt worden war, wurden Ende des Jahres 1888 von den Bezirksausschüssen der einzelnen Gemeindebezirke (im I. Bezirke vom Gemeinderathsausschusse für die innere Stadt) folgende Neu- und Ergänzungswahlen vorgenommen:

im	I. Bezirk	11	Armenräthe	im	VI. Bezirk	14	Armenräthe
„	II. „	18	„	„	VII. „	20	„
„	III. „	20	„	„	VIII. „	38	„
„	IV. „	15	„	„	IX. „	17	„
„	V. „	18	„	„	X. „	14	„

Während des Jahres 1888 traten vor Ablauf ihrer Functionsdauer

im	II. Bezirke	3	Mitglieder	im	VII. Bezirke	6	Mitglieder
„	III. „	12	„	„	VIII. „	5	„
„	IV. „	8	„	„	IX. „	5	„
„	V. „	2	„	„	X. „	7	„
„	VI. „	5	„				

des Armenrathes zurück; ferner wurden infolge Ablebens

im III. Bezirke	1	Armenrathsstelle	
„ VI. „	3	Armenrathsstellen	
„ VII. „	2	„	erledigt.

Für diese erledigten Armenrathsstellen wurden im Laufe des Jahres die entsprechenden Ergänzungswahlen vorgenommen.

Was die zum Wiener Armen-Rayon gehörigen Pfarrarmenbezirke betrifft, so functionierten in Hernals 26, in Neulerchenfeld 20, in Reindorf 36 Armenräthe.

In Hernals resignierten auf ihre Stelle 1, in Neulerchenfeld 2, in Reindorf 4 Armenräthe. Für diese Stellen wurden die Armenräthe im Sinne des § 14 der oberwähnten Vorschrift über Vorschlag des betreffenden Pfarr-Armeninstitutes vom Magistrate ernannt.